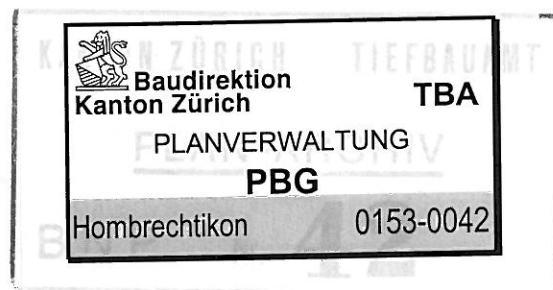


Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 21. August 1991



2986. Amtlicher Quartierplan

Am 9. April 1991 ersuchte der Gemeinderat Hombrechtikon um Genehmigung seiner Beschlüsse vom 3. April 1990 und 22. Januar 1991 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Blatten.

Sde. Hombrechtikon

Die Festsetzungsbeschlüsse wurden im kantonalen Amtsblatt vom 10. April 1990 und 1. Februar 1991 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gegen den Festsetzungsbeschluss vom 3. April 1990 sind zwei Rekurse erhoben worden, die mit Entscheiden der Baurekurskommission II vom 11. Dezember 1990 teilweise gutgeheissen wurden. Der Gemeinderat hat daraufhin mit Beschluss vom 22. Januar 1991 die angefochtene Dienstbarkeit bezüglich eines Fussweges sowie die Ordnung des Geldausgleichs den Rekursentscheiden entsprechend angepasst. Gemäss den Rechtskraftbescheinigungen der Kanzlei des Verwaltungsgerichts vom 14. Februar 1991 sind gegen diese Entscheide keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Das Quartierplangebiet wird im Norden und Nordwesten durch die Rütistrasse S-5, im Süden durch die Baulinienachse der Grossackerstrasse und im Osten durch den Blattenbach bzw. den Waldrand begrenzt. Das Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan und innerhalb des Generellen Kanalisationsprojektes der Gemeinde Hombrechtikon.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebietes dienen die dasselbe umgrenzenden Strassen, die Blattenstrasse, zwei an die Grossackerstrasse angeschlossenen Quartierstichstrassen mit Kehrplätzen (G8 und G9) sowie verschiedene Fusswege. Der Ausbau der Grossackerstrasse als Sammelstrasse erfordert noch einen Kreditbeschluss durch die Gemeindeversammlung. Im Bereich der Grossackerstrasse wird für die Verlegung des Blattenbaches die erforderliche Landausscheidung vorgenommen.

Die an den Quartierstichstrassen G8 und G9 je auf 17 m, an der Blattenstrasse auf 16,5 m und am Ampèreweg zwischen 9 und 15 m festgelegten Verkehrsbaulinienabstände entsprechen der Bedeutung dieser Strassen sowie des Weges. Die mit RRB Nrn. 354/1979 und 2048/1937 genehmigten Baulinien an der Grossackerstrasse und der Rütistrasse müssen bei den Quartierstrasseneinmündungen geöffnet bzw. aufgehoben werden.

Nach der Niveaulinie beträgt die Höchststeigung bei der Quartierstichstrasse G8 2% und bei der Quartierstichstrasse G9 3%.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Strassen, Kanalisation, Wasser, Elektrizität) sowie die Ordnung des Geldausgleichs.

Bezüglich der Lärmimmissionen entlang der Rütistrasse S-5 haben die Berechnungen des kantonalen Tiefbauamtes vom 3. April 1991 ergeben, dass der Immissionsgrenzwert für die Empfindlichkeitsstufe III nicht erreicht wird und daher im Quartierplan auch keine besonderen Massnahmen getroffen werden müssen.

Der Genehmigung der Vorlage steht – soweit ersichtlich – nichts entgegen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der mit den Beschlüssen des Gemeinderates Hombrechtikon vom 3. April 1990 und 22. Januar 1991 festgesetzte amtliche Quartierplan Blatten wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Hombrechtikon, 8634 Hombrechtikon (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung von vier Quartierplandossiers mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 21. August 1991

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber :

Roggwiller